

Beimischung nicht salzhaltiger Stoffe in größerem oder geringerem Prozentsathe. Der Revision kann nicht darin beigetreten werden, daß unter dem Siede- und Seesalz im §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Oct. 1867 nur die reinen Salzprodukte zu verstehen seien; der Zweck des Gesetzes, in dem Salz ein allgemeines Nahrungs- und Genussmittel zu besteuern, würde vereitelt werden, wenn eine den Werth des Salzes für den menschlichen Genuss gar nicht oder nur unerheblich beeinträchtigende Beimischung eines anderen Stoffes das Salz steuerfrei machen könnte. Dass dieses nicht die Absicht des Gesetzes ist, ergiebt sich übrigens auch aus ausdrücklichen Bestimmungen desselben. Nach §. 3 Abs. 3 des Gesetzes sind auch die Besitzer von Fabriken zur Annahme des Betriebs mit Rücksicht auf die Erhebung der Salzabgaben verpflichtet, in denen das Salz in unreinem Zustande als Nebenproduct gewonnen wird. Nach §. 9 des Gesetzes ist ferner das Schmutz- und FegeSalz von dem Besitzer des Salzwerks oder der Fabrik, worin es gewonnen worden, in sichere unter steuerlichen Mittverschluß stehende Räume zu bringen; und tritt auch für solches Salz mit der Entnahme aus diesen Magazinen die Verpflichtung ein, die Steuer hiervon zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein stattfindet. Demnach kann auch der zweite Angriff der Revision nicht als begründet angesehen werden.

Urth. des IV. Straff. vom 22. Mai 1885.

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §§ 153, 137 Abs. 2. Preuß. Ges. v. 23. Jan. 1838 (Ges. S. 78) § 50. Einf.-Ges. zur StrPrD. § 6.

- I. Der § 79 des citirten preuß. Gesetzes ist durch die Reichsgesetzgebung außer Kraft gesetzt.
- II. Rechtsirrig ist die Annahme, daß zur Ausschließung der Defraudationsstrafe im Falle des § 137 Ziff. 2 der Nachweis, daß der Frachtführer eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt habe, nicht genüge, daß vielmehr darzuthun sei, es sei eine Defraude überhaupt auf keiner Seite, also namentlich auch nicht von dem Aussteller des Frachtbriefes, beabsichtigt gewesen.

Der Grundsatz zu 2 ist nach dem Vorgange in den Urtheilen (abgedruckt Rechtspr. Bd. 5 S. 68 und 574), angenommen im Urth. des IV. Straff. v. 22. Mai 1885 c. S. u. Gen. (1072/85) (OG. Beuthen). Der Grundsatz zu 1 ist ebenda in folgender Weise begründet.

Die von dem Provinzial-Steuerdirektor eingelegte Revision ist nach keiner Seite begründet. Zu ihrer Rechtfertigung wird in erster Reihe ausgeführt, daß die von der Vorinstanz für aufgehoben erachtete Vorschrift des § 59 des preuß. Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Jan. 1838 (Ges. S. 78) noch Geltung habe, weil dieselbe nicht prozeßrechtlicher, sondern materieller Natur sei. Dieser Ausführung kam indessen nicht beigetreten werden. Schon äußerlich sind in dem citirten Gesetze die Bestimmungen materiellen Inhalts von den prozeßrechtlichen Vorschriften streng gemieden, indem die §§ 1 bis 27 unter dem Abschnitte „A. Von den Strafen der Zollvergehen“, die §§ 28 bis 60 unter dem Abschnitte „B. Von dem Strafverfahren“ zusammengefaßt werden. Während in dem Abschnitte A der § 19 mit der Überschrift „d. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen“ — ebenso wie jetzt der § 153 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — darüber Bestimmungen trifft, in welchen Fällen und in welchem Umfange eine solche Vertretungsverbindlichkeit eintritt, tragen in dem Abschnitte B die §§ 56—59 die gemeinsame Überschrift: „m. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten“. Dieser äußeren Stellung und Bezeichnung entspricht sodann auch der Inhalt des § 69, welcher wörtlich dahin lautet: Die abgesondert von der Untersuchung wider den Contravenienten zur gerichtlichen Cognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Prozesses erwährt und entschieden. Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Contravent sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen ge-

ordneten Rechtswitteln Gebrauch macht.“ Es wird hier eine Frage des materiellen Strafrechts nicht berührt, insbesondere über die Voraussetzungen oder Grenzen der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit nichts verordnet, vielmehr nur vorgeschrieben, welches Verfahren einzuschlagen und inwieweit die Vertheidigung des subsidiarisch Verhafteten zu berücksichtigen, wenn über die subsidiarische Verhaftung abgesondert von der Bestrafung des Contravenienten zu entscheiden ist. Mit Recht hat deshalb die Strafkammer angenommen, daß es sich um eine prozeßrechtliche Vorschrift der preußischen Landesgesetzgebung handelt, und daß diese Vorschrift, da sie nicht das Verfahren im Verwaltungsweg, sondern das Verfahren vor den Gerichten betrifft (vgl. Entsch. Bd. 8 S. 226), da anderseits in der StrPrD. nicht auf sie verwiesen wird, durch den § 6 des Einf.-Ges. zur StrPrD. außer Kraft gesetzt ist. Die Rüge einer Verlehung dieses § 6 durch unrichtige Anwendung, sowie einer Verlehung des § 59 des Gesetzes vom 23. Jan. 1838 durch unterlassene Anwendung ist hiernach hinfällig.

Gewerbs- und Verkehrs-Erlichterungen und Steuerbefreiungen.

Der Bundesrath hat beschlossen:
in der Sitzung vom 18. Juni d. J. — § 375 der Protokolle — den Beschuß im § 117 der Protokolle von 1883 dahin abzuändern: daß Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind oder Schafsvieh), auch wenn er bei einer Temperatur von 14 bis 15° Réaumur schmalzartige Konsistenz zeigt, nach Nr. 26, 1 des Zolltariffs zum Satze von 2 M. abgelassen werden darf, sofern er bei der Abfertigung durch Vermischung mit 1 kg gewöhnlichen Petroleum (Brennpetroleum) auf je 100 kg unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird.

in seiner Sitzung vom 2. Juli e. nachstehende Änderungen des Regulatios vom 27. Juni 1882, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlensfabrikaten (Amtsbl. 1882 Nr. 17), zu genehmigen:

Zu §. 4.

Der Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wie viel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsätze in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.“

Zu §. 5.

Als zweiter Absatz ist aufzunehmen:

„Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabteilungen anzuschreiben.“

Zu §. 8.

Der §. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Abrechnung findet vierjährlich in der Art statt, daß am 20. Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angegeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältnis (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in den beiden darauf folgenden Quartalen tatsächlich zur Ausfuhr gelangten Mühlensfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsquartal stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von dem zu verzollenden Quantum unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsquartal angegeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen